

115. Kann bei der offenen Handelsgesellschaft nach dem Tode eines Gesellschafters das Übernahmeverlangen des § 142 HGB. gegenüber dem kraft des Gesellschaftsvertrags an die Stelle des Verstorbenen getretenen Erben auf Verfehlungen des Verstorbenen gestützt werden?

II. Zivilsenat. Urz. v. 19. September 1924 i. S. S. (Bell.) w. Witwe G. (Kl.). II 704/23.

I. Landgericht Bremen, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Hamburg.

Über obige Frage heißt es in den  
Gründen:

Beide Vorberrichter sind, entgegen der Meinung der Revision, ohne Rechtsirrhum der Ansicht, daß der Beklagte auf die angeblichen Verfehlungen des Verstorbenen das jetzt der Klägerin gegenüber erhobene Übernahmeverlangen nicht stützen kann. Nach §§ 142, 140 HGB. setzt dieser Anspruch voraus, daß in der Person des anderen Gesellschafters ein Umstand eintritt, der nach § 133 das Recht begründet, die vorzeitige Auflösung der Gesellschaft zu verlangen, daß also in der Person des anderen Gesellschafters ein „wichtiger Grund“ im Sinne des § 133 vorliegt. Diese Voraussetzung fehlt hier, weil die Klägerin selbst sich nichts hat zuschulden kommen lassen. Hieran wird auch nichts durch die Tatsache geändert, daß die Klägerin Erbin desjenigen ist, dem die Verfehlungen zur Last gelegt werden. Denn nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes muß der das Übernahme-

---

verlangen rechtfertigende Umstand eben in der Person desjenigen vorhanden sein, dem die Stellung als Gesellschafter entzogen werden soll. Auf die Frage, ob die gegen den Ehemann der Klägerin erhobenen Vorwürfe begründet sind und auf die diesen Punkt betreffenden Ausführungen der Revision kommt es danach nicht an. . . .